- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	**Antrag** / Begründung
01	**Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin - 17.02.2012** Das Eisenbahn-Bundesamt bedankt sich für die Beteiligung im Verfahren. Die Plangebiete befinden sich an bzw. in der Nähe zu Eisenbahnstrecken, für die die DB Netz AG als eine Eisenbahn des Bundes Infrastrukturbetreiberin ist. Die Bebauungspläne haben alle Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben zum Inhalt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken, Den Vordruck füge ich (2-fach) bei.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
02	**Deutsche Bahn AG / DB Services Immobilien GmbH - 07.03.2012** Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit die folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Gegen den Bebauungsplan Nr. 82 bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten werden. Durch die Bauarbeiten und Nutzung dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Der Eisenbahnbetrieb darf durch Bauarbeiten nicht gestört, gefährdet oder behindert werden. Wegen der von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Lärm und Erschütterung) sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass aufgrund von bestehenden und ggf. zu erwartenden Emissionen - und letztendlich auf das Grundstück einwirkende Immissionen - aus einer Steigerung des Eisenbahnverkehrs keine Forderungen an die DB Netz AG gestellt werden können. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Da sich die Festsetzungen der Planung ausschließlich auf den Aspekt der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen beschränken, werden die in der Stellungnahme angesprochenen bahnrelevanten Belange nicht tangiert. Diese sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Nutzungen im Plangebiet im Einzelfall weiterhin auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beachten. Beeinträchtigungen des Plangebiets durch den Bahnbetrieb bzw. umgekehrt können bereits aufgrund des gegebenen Abstandes zur nächstgelegenen Bahntrasse (rd. 300 m) als unwahrscheinlich angenommen werden.
03	**Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI - 29.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
04	**Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, Niederlassung Bremen**	Keine Stellungnahme eingegangen.
06	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben**	Keine Stellungnahme eingegangen.
07	**Gebäudemanagement S.-H. - 20.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
08	**Oberfinanzdirektion Kiel, Abteilung LV**	Keine Stellungnahme eingegangen.
09	**Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S.-H., Abt. Verkehrspolitik - VII 5 -**	Keine Stellungnahme eingegangen.

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	**Antrag** / Begründung
10	**Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S.-H., Abt. Straßenbau und Straßenverkehr - VII 6 -**	Keine Stellungnahme eingegangen.
11	**Forstbehörde Mitte des Landes S.-H. - 20.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
12	**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 21.03.2012** Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
13	**Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein - 07.03.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
14	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 (Technische Umweltschutz)**	Keine Stellungnahme eingegangen.
25	**Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster - 14.03.2012** Wir haben zu dem Plan und seinen Zielsetzungen - wie auch schon zum B-Plan Nr. 96 - keine Anregungen. Eine Relevanz des sogenannten aktiven Bestandsschutzes, der auch nicht explizit vorgesehen ist, sehen auch wir nicht. Der im Entwurf abgesteckte Rahmen bietet aus unserer Sicht genügend Entwicklungsspielraum.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
26	**Handwerkskammer Lübeck - 22.03.2012** Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
27	**Stadtwerke Neumünster GmbH - 30.03.2012** Zu den von Ihnen aufgeführten Bebauungsplänen Bebauungsplan Nr. 77 „Kieler Straße / Am Tannhof“, 82 „Rendsburger Straße nördlich Stoverweg“ und 86 „Altonaer Straße / Gadelander Straße“ gibt es seitens der Stadtwerke Neumünster keine Einwände oder Anregungen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
28	**Schleswig-Holstein Netz AG**	Keine Stellungnahme eingegangen.

	Anregungen	**Antrag** / Begründung
29	**Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön**	Keine Stellungnahme eingegangen.
30	**E.ON Netz GmbH, Regionalzentrum Nord, Leitungen - 05.03.2012**	
	Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	**Die Stellungnahme wird beachtet.**
31	**TenneT TSO GmbH - 15.02.2012**	
	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	**Die Stellungnahme wird beachtet.**
32	**Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH**	Keine Stellungnahme eingegangen.
37	**Regionalbahn Schleswig-Holstein**	Keine Stellungnahme eingegangen.
51	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt als untere Naturschutzbehörde - 13.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
52	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt als untere Wasser- und Bodenschutzbehörde - 05.03.2012**	
	Die Ableitung des Oberflächenwassers von den privaten Grundstücken erfolgt gemäß des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Neumünster. Danach ist die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht für Oberflächenwasser befreit. Die Grundstückseigentümer sind für die Oberflächenentwässerung ihrer Grundstücke selbst verantwortlich. Das Wasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern oder zu nutzen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Da der Bebauungsplan lediglich Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen umfasst, werden die Anforderungen an die Oberflächenentwässerung der Grundstücke nicht berührt. Es wird dennoch ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
53	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Denkmalschutzbehörde**	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde**	Keine Stellungnahme eingegangen.
55	**Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**	Keine Stellungnahme eingegangen.
56	**Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, Allg. Verkehrsaufsicht**	Keine Stellungnahme eingegangen.
81	**Innenministerium des Landes S.-H., Referat IV 26 Städtebau und Ortsplanung**	Keine Stellungnahme eingegangen (siehe auch zu 82).

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	**Antrag** / Begründung
82	**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 2 Landesplanung, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bau- und Vermessungswesen - 27.02.2012** Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 77 „Kieler Straße / Am Tannhof“, Nr. 82 „Rendsburger Straße nördlich Stoverweg“ und Nr. 86 „Altonaer Straße / Gadelander Straße“ der Stadt Neumünster sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen. Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 14. November 2012 im Grundsatz zustimmend geäußert. Mit den vorliegenden Planungen wird die auf der Grundlage der Kernaussagen des Einzelhandelskonzeptes beabsichtigte Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in den jeweiligen Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 77, 82 und 86 konkretisiert: - Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit Ausnahme von Kfz- und Kfz-Zubehör-Handelsbetrieben; - Ausnahmsweise Zulassung von Einzelhandelsbetrieben mit definierten nahversorgungsrelevanten Verkaufssortimenten bis 100 m² Verkaufsfläche (VKF); - Ausnahmsweise Zulassung von Einzelhandelsbetrieben mit definierten nicht zentrenrelevanten Verkaufssortimenten bis 800 m² VKF; - Ausnahmsweise Zulassung von untergeordneten Einzelhandelsbetrieben in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- oder Kundendiensteinrichtungen auf bis zu 20 % Bruttogeschossfläche, jedoch unterhalb der Grenze der Großflächigkeit; - Begrenzung zentrenrelevanter Ergänzungs- oder Randsortimente bei den zulässigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Verkaufssortimenten auf max. 10 % der Verkaufsfläche; - Begrenzung zentren- und nahversorgungsrelevanter Ergänzungs- oder Randsortimente bei den zulässigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Verkaufssortimenten auf max. 10 % der Verkaufsfläche. Die Konkretisierung der Planinhalte führt zu keiner anders lautenden landesplanerischen Beurteilung der Bauleitplanungen. Aus diesem Grunde bestätige ich, dass weiterhin keine Bedenken gegen die genannten Planungen bestehen. Insbesondere Ziele der Raumordnung stehen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 77 „Kieler Straße / Am Tannhof“, Nr. 82 „Rendsburger Straße nördlich Stoverweg“ und Nr. 86 „Altonaer Straße / Gadelander Straße“ der Stadt Neumünster und den damit verfolgten Planungsabsichten weiterhin nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	**Die landesplanerische Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.**

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	**Antrag** / Begründung
85	**Einzelhandelsverband Nord e.V. - 29.03.2012** Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10. Februar 2012 bedanken wir uns für die Beteiligung. Wir begrüßen die mit den o. a. Bebauungsplänen verfolgte Umsetzung und Einhaltung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Neumünster. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	**Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**
86	**Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in Schleswig-Holstein e.V. - 23.03.2012** Wir möchten nicht versäumen, die vorliegenden Planungen ausdrücklich als Teile einer konsequenten bauleitplanerischen Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Neumünster zu würdigen. Damit schafft die Stadt Glaubwürdigkeit und die Basis für Planungs- und Investitionssicherheit in Bezug auf diejenigen Einzelhandelsstandorte Neumünsters, die entwickelt und gestärkt werden müssen, insbesondere die Innenstadt.	**Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**
88	**Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 / Verkehr - 13.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
89	**Stadtteilbeirat Gartenstadt**	Keine Stellungnahme eingegangen.
90	**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein , Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst 20.03.2012** In dem o.a. Gebiet des Bebauungsplanes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** In der Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis gegeben.
91	**Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung - 10.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
92	**Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr**	Keine Stellungnahme eingegangen.
93	**Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Straßenplanung - 22.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
94	**Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen - 29.03.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
95	**Fachdienst Technisches Betriebszentrum - 13.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	**Antrag** / Begründung
96	**Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau / Kanalbau - 22.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
97	**Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, AG Erschließung - 10.02.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.
98	**Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Klimaschutz - 30.03.2012**	Keine Anregungen vorgetragen.